

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0805/2016
Auskunft erteilt:	Frau Rasche
Ruf:	492 42 00
E-Mail:	RascheM@stadt-muenster.de
Datum:	19.09.2016

Betrifft

8.Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster

Beratungsfolge

30.11.2016	Kulturausschuss	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Münster in der Fassung vom 16.12.1993 zuletzt geändert durch Satzung vom 13.06.2011 wird in der anliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.

II Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0404	Stadtbücherei			
Zeile	02	Benutzungsgebühren	2017	850.000	Ansatz beinhaltet bereits die Erhöhung aufgrund NaSa

Begründung:

Ein Baustein des Konzeptes zur „Nachhaltigen Haushaltsanierung NaSa“ ist die Weitergabe von Kostensteigerungen an die Nutzer/-innen bei Gebühren und Entgelten.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster wurde zum letzten Mal im Jahr 2011 geändert. Damals erfolgte lediglich eine Anpassung von Gebühren, die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum Jahr 2006. Mit der vorgelegten Satzungsänderung sollen zum einen die Einnahmenvorgaben erreicht werden und zum anderen Anpassungen an verändertes Nutzerverhalten bzw. technische Gegebenheiten vorgenommen werden.

Da die Erhöhung der Benutzungsgebühren bereits im Haushaltsplanentwurf 2017 enthalten ist, wird kein Veränderungsblatt erstellt.

Zu den Änderungen (s. Synopse in Anlage 2) im Einzelnen:

Zu § 5 (5)

Das Kennlernangebot wurde kaum in Anspruch genommen, daher wird es gestrichen. Stattdessen wird dem Wunsch vieler Büchereinutzer und -nutzerinnen nach Wiedereinführung der Tagesgebühr Rechnung getragen. Die Tagesgebühr wurde abgeschafft, weil es Bedenken hinsichtlich der Kompatibilität dieser Gebühr mit den Abläufen bei der Selbstbedienung gab. Diese Bedenken bestehen aus heutiger Sicht nicht mehr.

Zu § 5 (6)

Hier ändert sich nur eine Ziffer infolge der neuen Zählung in § 12.

Zu § 6 (2)

Die Änderung wurde erforderlich, weil in § 12 die Nummern 4 und 5 zusammengefasst wurden. In Zukunft wird die Einzelgebühr nicht mehr an konkrete Medienarten bzw. deren Alter gebunden. Kostspflichtige Medien werden gesondert gekennzeichnet. Diese Regelung eröffnet mehr Spielraum im Hinblick einen nachfrageorientierten Umgang mit kostenpflichtigen Medien.

Zu § 7

Leihfristen per sms zu verlängern ist aus technischen Gründen nicht mehr möglich. Da das Kundenkonto inzwischen auch per Smartphone verwaltet werden kann, gibt es keine Nachfrage mehr nach einem solchen Angebot.

Zu § 8

Seit einiger Zeit besteht die Möglichkeit auch nicht entlehene Bücher und Medien auf einfachem Weg und mit vertretbarem Aufwand für das Personal über den Online-Katalog zu reservieren. Daher wurde diese Regelung entsprechend angepasst.

Zu § 9

Hier ändert sich nur eine Ziffer infolge der neuen Zählung in § 12.

Zu § 10

Bisher wurden Gebühren für das Überschreiten der Leihfrist nach Wochen berechnet, wobei die Gebühr in der ersten Woche erst nach 4 Tagen fällig wurde.

Auf diese Kulanztage soll zukünftig verzichtet werden, weil sie de facto zur Ausweitung der Leihfrist genutzt wurden und die Nutzer sich inzwischen darauf berufen haben.

Inzwischen gibt es viele Möglichkeiten, ein Überschreiten der Leihfrist zu vermeiden – wie der Telefonservice, die Verlängerungsmöglichkeit im Internet – auch mit dem Smartphone – und Außenrückgabestationen in der Stadtmitte sowie in den Büchereien im Aaseemarkt und in Kinderhaus. Damit entfällt der Grund für eine großzügige Kulanzregelung für alle. In begründeten Fällen (z. B. Krankheit) können die Gebühren erlassen werden.

Damit nicht bereits am ersten Tag hohe Kosten entstehen, wird die Gebühr nicht mehr nach Wochen, sondern nach Tagen berechnet. Damit wird eine höhere Gebührengerechtigkeit erreicht. Wer die Leihfrist um 5 Tage überzieht, muss mehr zahlen als derjenige, der nur um einen Tag überzieht.

Zu § 12 (Nr.. 1, 3)

Die hier vorgeschlagene erhebliche Erhöhung der Ausweis- und Nutzungsgebühren ist gerechtfertigt, da sie seit 2008 unverändert gelten. Jede Erhöhung von Bibliotheksgebühren hat zunächst Nutzungsrückgänge zur Folge, daher empfiehlt es sich auf häufige Erhöhungen zu verzichten.

Die Ausweisgebühr für Kinder und Jugendliche wird nicht erhöht. Damit soll gewährleistet werden, dass der Zugang für Kinder nicht an dieser Gebühr scheitert, wodurch der Zweck der Stadtbücherei,

das Lesen und die Medienkompetenz zu fördern, verfehlt würde. Die meisten vergleichbaren Bibliotheken verzichten sogar auf eine solche Gebühr und stellen den Ausweis kostenfrei aus.

Auf die besondere Form der Gebühr für Partner wird verzichtet. Das Verfahren war sehr umständlich, da die Gültigkeitsdauer für beide am selben Tag beginnen muss. Das System beruht darauf, dass es einen Hauptausweis und einen diesem fest zugeordneten Zweitausweis gibt. Daher ist die Aufnahme eines Partners während der laufenden Periode von einem Jahr nicht möglich. Von der Partnergebühr wurde wenig Gebrauch gemacht, vermutlich auch deswegen, weil es keine Kontrollmöglichkeit gibt, um zu verhindern, dass jemand Medien für seinen Partner entleiht.

Zu § 12 (Nr. 4)

Die Nr. 4 und 5 wurden zusammengefasst, um einen nachfrageorientierten Umgang mit kostenpflichtigen Medien zu ermöglichen (s. o. zu § 6 (2))

Zu § 12 (Ziff. 8)

Aufgrund der deutlich verbesserten Möglichkeiten, ein Überschreiten der Leihfristen zu vermeiden, und in Verbindung mit der Berechnung nach Tagen, kann auch bei diesen Gebühren eine Erhöhung vorgenommen werden. Eine Differenzierung nach Kinder- und Erwachsenenmedien erfolgte, damit die Versäumnisgebühren für Kinderbücher und –medien noch moderat sind. Hohe Versäumnisgebühren in diesem Segment haben oftmals zur Konsequenz, dass das Bibliotheksangebot nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Zu § 12 (Ziff. 10 alt)

Die Gebühr für das Internet in den Zweigstellen wurde abgeschafft, weil dort keine Münzen mehr im Einsatz sind, sondern die Authentifizierung mit einem gültigen Büchereiausweis am Rechner selbst erfolgt.

Inkrafttreten

Die Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung können erst zum 01.02.2017 in Kraft treten, weil die Umsetzung im Bibliotheksverwaltungssystem einen erheblichen Aufwand nach sich zieht. Diese kann nicht gleichzeitig mit dem ebenfalls aufwändigen Jahresabschluss durchgeführt werden.

Schlussbemerkung

Ob und in welcher Höhe Mehreinnahmen mit den hier vorgeschlagenen Änderungen erzielt werden können, lässt sich nicht prognostizieren. In den vergangenen Jahren gab es Rückgänge bei den Einnahmen. Die Gründe dafür liegen zum einen in der erhöhten Anonymität (Selbstbedienung, elektronische Ausleihe) und zum anderen darin, dass den Nutzern und Nutzerinnen die Einhaltung der Leihfrist erleichtert wurde. Bei der elektronischen Ausleihe ist sogar ein Überschreiten der Leihfrist nicht mehr möglich.

Bereits heute erzielt die Stadtbücherei Münster erheblich höhere Einnahmen aus Gebühren als andere Städte vergleichbarer Größenordnung. Im Jahr 2015 betragen die Einnahmen in Münster 681.000 €, während sie sich in anderen nordrhein-westfälischen Städten mit 200.000 bis 400.000 Einwohnern zwischen 143.000 € (Oberhausen) und 524.000 € (Mönchengladbach) belaufen.

Ob die Gebühren in dieser Höhe akzeptiert werden, wird sich herausstellen.

Hinzu kommt, dass sich die Rolle aller Bibliotheken verändert – sie wandeln sich von reinen Ausleihorten zu kommerzfreien Aufenthaltsorten – einem Ort, an dem man sich zum Lesen und Lernen zurückzieht, wo man Inspirationen erhält und anderen Menschen begegnet. Mit dem Verzicht auf das Ausleihen fallen Einnahmequellen weg.

i.V.

gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1 BGO2016-Satzung

Anlage 2 BGO2016-Synopse

V/0805/2016